



Angel- und Gewässerverordnung

01. Für jeden Fischereiberechtigten sind die gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften bindend.
02. Vor Angelbeginn ist das Datum (TT.MM.) und die Gewässernummer im Erlaubnisscheinheft einzutragen.
03. Gefangene Fische sind sofort nach der Anlandung, unter Angabe von Fischart, Länge und Gewicht, einzeln, mit permanentem Stift, in die Fangliste einzutragen.
04. Ausnahme von 03. sind die Weißfische.
Die Gesamtstückzahl und das Gesamtgewicht der Weißfische ist vor dem Zusammenpacken in die Fangliste einzutragen.
Für Weißfische gilt folgendes Tagesfanglimit.
20 Stück für Erlaubnisscheinheftinhaber bzw. 5 Stück für Tageskarteninhaber.
05. Alle Fische sind mit dem Kescher zu landen. Ein Herausheben ist untersagt.
06. Jeder Fischereiberechtigte ist verpflichtet, alle Beobachtungen (z.B. Fischsterben, Verstöße usw.) am Vereinsgewässer umgehend der Vorstandschaft zu melden.
07. Jeder Fischereiberechtigte ist verpflichtet tote Fische aus dem Gewässer zu entnehmen und diese zu entsorgen.
08. Jeder Fischereiberechtigte ist verpflichtet eine Abhakmatte, eine mobile Toilette und einen Spaten mitzuführen.
09. Während Vereinsveranstaltungen ist das Angeln an den Vereinsgewässern für Vereinsmitglieder nicht gestattet, außer dies ist ausdrücklich erlaubt oder Teil der Vereinsveranstaltung.
10. Am Umweltschutztag ist das Angeln an allen Vereins- und Verbandsgewässern nicht gestattet.
11. Es darf mit zwei Handangeln gefischt werden. Weitere mitgeführte Angeln müssen unbeködert, zusammengelegt und verpackt, im nicht gebrauchsfähigen Zustand, sein.
12. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische, die nicht mehr überlebensfähig sind, dürfen nicht zurückgesetzt werden und müssen sofort getötet werden. Diese sind in der Fangliste entsprechend zu kennzeichnen.
(U = Untermaßig / S = Schonzeit)
13. Das Hältern von Fischen in Nachbargewässern ist verboten.
14. Das Einbringen von Wasser in das Vereinsgewässer ist verboten.
15. Das Nachstellen von Lebewesen mit dem Kescher, sowie die Verwendung von Reusen, Senken oder vergleichbaren Gegenständen, ist verboten.



16. Auf Friedfische darf pro Rute nur mit einem Einzelhaken gefischt werden.
17. Auf Raubfisch darf pro Rute maximal mit einem Drillingshaken gefischt werden.
Ausnahme hiervon ist das Kunstköderangeln.
Beim Kunstköderangeln darf nur mit einer Angel gefischt werden.
Es gilt eine generelle Raubfischvorfachpflicht.
18. Während der Schonzeit von Hecht und Zander ist das Angeln auf Raubfisch untersagt.
19. Nach dem Fang von zwei Karpfen oder zwei Schleien ist das Angeln auf Friedfische für diesen Tag einzustellen.
20. Nach dem Fang von einem Hecht oder einem Zander oder einem Wels ist das Angeln auf Raubfische für diesen Tag einzustellen. Der Zwergwels unterliegt keinem Fanglimit und muss immer entnommen werden. Im Fließgewässer unterliegt der Wels keinem Fanglimit und muss immer entnommen werden.
21. Nach dem Fang von vier Salmoniden ist das Angeln im Fließgewässer für diese Kalenderwoche einzustellen. Für Tageskarteninhaber gilt ein Fanglimit von zwei Salmoniden pro Tageserlaubnisschein.
22. Nach dem Fang von drei Aalen oder Quappen ist das Angeln für diese Kalenderwoche einzustellen. Für Tageskarteninhaber gilt ein Fanglimit von einem Aal oder von einer Quappe pro Tageserlaubnisschein.
23. Die Fangliste darf nicht kopiert werden. Es können weitere Exemplare beim Verein angefragt werden.
24. Alle Fischereiberechtigten haben ihr Erlaubnisscheinheft, sowie die Verbandskarte, im Ausstellungsjahr spätestens bis zum 15. Dezember bei der Adresse des Vereins einzureichen. Auch bei keinem gefangenen Fisch sind diese einzureichen. Tageskarten müssen nach Beendigung des Angeltages unmittelbar abgegeben werden.
25. Die Zuteilung des Erlaubnisscheinheftes für das kommende Jahr bedarf der Zustimmung des Vereinsmitgliedes. Hiermit weisen wir darauf hin, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn Sie nicht vor dem 01. Oktober des laufenden Jahres schriftlich widersprechen.
26. Der Fischereiverein Rohensaas und Umgebung e.V. behält sich die Zuteilung des Erlaubnisscheinheftes für das folgende Jahr vor.
27. Jugendliche, die im Besitz eines staatlichen Fischereischeines sind, dürfen ohne Begleitung fischen. Jugendliche, die im Besitz eines Jugendfischereischeines sind, dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes, der im Besitz eines Erlaubnisscheinheftes ist, die Fischerei ausüben.
Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.
28. Für Schäden oder Verletzungen haftet immer der Verursacher.
29. Gegenüber den Vereinsfunktionären und Fischereiaufsehern besteht wahrheitsgemäße Auskunftspflicht. Diese sind berechtigt das Erlaubnisscheinheft oder die Tageskarte einzuziehen. Den Weisungen ist stets Folge zu leisten.
30. Bei Zuwiderhandlung wird dies nach dem Beschluss des Schiedsgerichtes gewertet.